

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

Der neue gemeinsame europäische Markt

Seit mehr als 10 Jahren sind im freien Europa Bemühungen im Gange, die getrennten nationalen Volkswirtschaften zu einer rationeller produzierenden europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zusammenzuführen. Der erste große Ansatzpunkt dazu waren der Europäische Wirtschaftsrat (OEEC) und die Europäische Zahlungsunion (EZU). Beide Einrichtungen haben es vermocht, die mengenmäßigen Beschränkungen im Außenhandel weitgehend zu beseitigen und den Devisenverkehr erheblich zu erleichtern. Seit dem Bestehen der Montanunion gibt es jedoch einen gemeinsamen Markt für Kohle und Stahl, der praktisch keine Staatsgrenzen mehr kennt, wie ein großer Binnenmarkt wirkt und das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs, der Beneluxstaaten und Italiens umfaßt. In ihm haben sich Produktion und Absatz günstig entwickelt.

Das gab den Ansporn, den Zusammenschluß der beteiligten Volkswirtschaften weiter voranzutreiben. Nach einem im Juni 1955 gefaßten Beschluß der Außenminister der sechs Mitgliedsländer der Montanunion über die Vorbereitung eines allgemeinen europäischen Marktes haben Regierungssachverständige unter der Leitung des belgischen Außenministers *Paul-Henri Spaak* Vorschläge und Vertragsentwürfe für einen solchen großen Markt ausgearbeitet. Die Außenminister und die Regierungschefs haben sie eingehend beraten, und die in der Montanunion gemachten Erfahrungen haben dabei eine bedeutende Rolle gespielt. Am 25. März ist nun der Vertrag über die Gründung einer Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die alle Güter umfaßt außer den Kernbrennstoffen und den unter die Zuständigkeit der Montanunion fallenden Erzeugnissen, sowie der Vertrag über die Gründung einer Europäischen Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) unterzeichnet worden. Gesamtwirtschaftlich gesehen ist natürlich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft von weit größerer Bedeutung. Die folgenden Ausführungen darüber können sich zwangsläufig nur auf die wesentlichsten Dinge erstrecken und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Allgemeine Grundsätze

Die neue Gemeinschaft hat die Aufgabe, durch die Errichtung eines gemeinsamen Marktes und schrittweise Annäherung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedsstaaten eine harmonische Entwicklung der Wirtschaft zu fördern. Dazu gehören eine ständige und ausgeglichene Wirtschaftsausweitung und die beschleunigte Hebung des Lebensstandards mit dem Ziel einer gemeinsamen Wirtschafts- und Sozialpolitik, ferner die Herbeiführung enger Beziehungen zwischen den beteiligten Staaten. Zur Verwirklichung dieser Ziele müssen bestimmte Grundlagen geschaffen werden. Sie bestehen in einer Zollunion gegenüber denjenigen Ländern, die außerhalb der Gemeinschaft stehen, in dem Aufbau eines gemeinsamen Marktes im Innern, wobei für die Landwirtschaft besondere Regeln gelten, sowie in der Schaffung eines freien Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs. Hinzu kommt die Tätigkeit einer europäischen Investitionsbank, die in den Fällen behilflich sein wird, wo die Finanzkraft eines Mitgliedsstaates zur Durchführung eines Vorhabens nicht ausreicht oder dessen Durchführung im allgemeinen Interesse liegt. Der räumliche Bereich der Gemeinschaft geht über das Gebiet der Mitgliedsstaaten hinaus durch die Einbeziehung ihrer überseeischen Besitzungen in Form einer Assoziation, d. h. einer gemeinschaftlichen Zusammenarbeit zur Entwicklung dieser Gebiete und zur Förderung des Handelsverkehrs mit ihnen. Der gemeinsame Markt soll in einer Übergangszeit von zwölf Jahren schrittweise verwirklicht werden. Sie besteht aus drei Stufen von je vier Jahren. Es ist die Möglichkeit offengelassen worden, die Übergangszeit auf eine Gesamtdauer von fünfzehn Jahren zu verlängern.

Organe

Zur Durchführung der der Gemeinschaft übertragenen Aufgaben werden eine Kommission, ein Ministerrat, ein Wirtschafts- und Sozialausschuß, eine Versammlung (Parlament) und ein Gerichtshof gebildet. Die Kommission wird, wie die Hohe Behörde der Montanunion, aus neun Mitgliedern bestehen, von denen nicht mehr als zwei die gleiche Staatsangehörigkeit besitzen dürfen. Sie werden von den Mitgliedsstaaten im gemeinsamen Einvernehmen ernannt. Die Aufgabe der Kommission liegt darin, für die Anwendung des Vertrages über die Wirtschaftsgemeinschaft Sorge zu tragen, Empfehlungen und Stellungnahmen abzugeben, in eigener Zuständigkeit Entscheidungen zu treffen und dem Ministerrat Vorschläge zur Erreichung der Ziele des Vertrages zu unterbreiten. Der Rat, in den jede Regierung einen Vertreter entsendet, koordiniert die allgemeine Wirtschaftspolitik der Mitgliedsstaaten. Die Entscheidungen werden je nach der Bedeutung des Problems mit einfacher oder qualifizierter Mehrheit, vielfach einstimmig getroffen. Ist zu einem Beschluß eine qualifizierte Mehrheit (mindestens 12 Stimmen) erforderlich, so werden die Stimmen wie folgt gewogen: Deutschland, Frankreich und Italien je 4, Belgien und die Niederlande je 2, Luxemburg 1 Stimme. Im Vergleich zur Montanunion liegt hier eine wesentliche Verschiebung der Vollmachten vor. Während diese in der Kohle- und Stahlgemeinschaft hauptsächlich bei der Hohen Behörde liegen und mehr die Grenzfragen der Teilintegration von Kohle und Stahl den Ministerrat befassen, liegt beim umfassenden gemeinsamen Markt die Entscheidung stärker beim Ministerrat.

Der Kommission und dem Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft steht ein Wirtschafts- und Sozialausschuß beratend zur Seite. Er setzt sich aus Vertretern aller Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, insbesondere aus Vertretern der Erzeuger (einschließlich der Landwirte), der Arbeitnehmer, des Handels und des Handwerks, der freien Berufe sowie des allgemeinen Interesses zusammen. Dem Ausschuß werden je 24 deutsche, französische und italienische, je 12 belgische und niederländische sowie 5 luxemburgische Mitglieder angehören. Sie werden von den Staaten in doppelter Anzahl der zustehenden Sitze dem Ministerrat vorgeschlagen, welcher einstimmig über die Ernennung beschließt. Im Vergleich zum Beratenden Ausschuß der Montanunion (51 Mitglieder, je 17 Erzeuger-, Arbeitnehmer- sowie Verbrauchervertreter einschließlich des Handels) ist der Wirtschafts- und Sozialausschuß mit 101 Mitgliedern fast doppelt so groß und hat, entsprechend den umfassenderen Aufgaben auf dem Gebiet des gemeinsamen Marktes, eine breitere Vertretung der Interessengruppen. Der gleiche Ausschuß ist auch der Europäischen Atomenergiegemeinschaft (EURATOM) beigeordnet.

Die parlamentarische Versammlung und der Gerichtshof unterscheiden sich in ihrer Struktur und Aufgabenstellung nur wenig von den bisherigen Einrichtungen bei der Montanunion; sie werden lediglich in der Besetzung einen größeren Zuschnitt haben. Um die Zahl der bereits bestehenden europäischen Parlamente und Gerichtshöfe nicht noch zu vergrößern, wurde beschlossen, daß die neue Versammlung und der neue Gerichtshof die Wahrnehmung der parlamentarischen Aufgaben bzw. des Rechts gleichzeitig auch für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, für EURATOM und für die Montanunion übernehmen.

Im Gegensatz zur Montanunion, die zu ihrer Finanzierung eine eigene Steuer, die Montanumlage, erhebt, wird die Wirtschaftsgemeinschaft über keine selbständigen Einkünfte verfügen. Sie ist von den Jahresbeiträgen abhängig, die von den Teilnehmerstaaten aufgebracht werden.

Grundlagen der Gemeinschaft

Eine Einrichtung mit einem so breiten Zuständigkeitsbereich wie die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft muß zwangsläufig komplizierter sein als die Montanunion, der Industrien mit noch ziemlich gut übersichtlichen Produktions- und Absatzverhältnissen unter-

stehen. So ist es nicht verwunderlich, daß im Vergleich zur Montanunion mit fünf Jahren Übergangszeit bei der Wirtschaftsgemeinschaft eine um ein Vielfaches längere Übergangszeit vorgesehen ist. Entsprechend kompliziert sind dann auch die zahlreichen einzelnen Vorschriften. Nach außen hin schließen sich die Staaten der Gemeinschaft zu einer Zollunion zusammen. Das hat nichts zu tun mit einem Streben nach Autarkie oder etwa mit einer gemeinsamen Front- oder Kampfstellung gegenüber Nichtmitgliedern. Die Zollunion nach außen ist vielmehr die logische Folge eines gemeinsamen Marktes im Innern, der ja keine Zölle und sonstigen Hemmnisse mehr kennen soll. In diesem Markt werden die Zölle stufenweise abgebaut, um am Ende der Übergangszeit ganz zu verschwinden. Gleichzeitig mit den Zöllen sollen innerhalb der sechs Länder auch die noch bestehenden mengenmäßigen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen Schritt für Schritt beseitigt werden. Nach Abschluß der Übergangsperiode werden alle Teilnehmerstaaten gegenüber Ländern außerhalb der Gemeinschaft einen gemeinsamen Zolltarif anwenden. Er wird, so wie innerhalb des gemeinsamen Marktes in Etappen die Zölle und Kontingente abgeschafft werden, stufenweise in Kraft treten. Durch eine besondere Vereinbarung ist sichergestellt, daß der Interzonenhandel der Bundesrepublik mit Mitteldeutschland als Binnen- und nicht als Außenhandel gilt. Diese Zollunion nach außen soll, dahin gehen die Bestrebungen nicht nur der Gemeinschaftsstaaten, sondern auch der OEEC und Großbritanniens, eingebettet werden in eine europäische Freihandelszone, der auch die übrigen Länder der OEEC angehören würden. Auch innerhalb dieser Freihandelszone würden Zölle und Kontingente allmählich abgebaut werden, um in dem größeren Bereich zu einem freieren Güteraustausch zu gelangen.

Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse sind von den Regeln über den Zollabbau und die Beseitigung von Einfuhrbeschränkungen innerhalb des gemeinsamen Marktes grundsätzlich nicht ausgenommen. Da aber die Landwirtschaft in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Struktur in mancher Beziehung sehr empfindlich — und oft genug noch rückständig — ist, sind Maßnahmen vorgesehen, die, wie die Festsetzung von Mindestpreisen, Schaffung gemeinsamer Produktions- und Absatzorganisationen, der Abschluß langfristiger Abnahmeverpflichtungen usw., eventuell mögliche Härten vermeiden sollen. Der Kommission ist die Aufgabe zugewiesen worden, eine gemeinsame Landwirtschaftspolitik auszuarbeiten. Als landwirtschaftliche Produkte gelten Erzeugnisse der Bodenbebauung, der Viehzucht und der Fischerei sowie Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe.

Ähnlich wie beim Montanunionvertrag die Hohe Behörde die Aufgabe übernommen hat, eine Mithilfe zu leisten bei der Schaffung eines Abkommens über die Freizügigkeit der Berg- und Stahlarbeiter beim Wechsel des Arbeitsplatzes von Land zu Land, ist die Kommission beauftragt, entsprechende Vorschläge im großen Rahmen zu machen. Ebenso soll sie Vorschläge machen über die Einführung der Niederlassungsfreiheit von natürlichen und juristischen Personen im gesamten Gebiet der Gemeinschaft. In diesem Zusammenhang ist ein freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr von großer Bedeutung. Auch hier soll die Kommission Vorschläge erarbeiten. Die schrittweise erfolgende Schaffung einer freien Beweglichkeit für Kapitalien und die Transferierung der Kapitallasten hat ohne Zweifel einen erheblichen Einfluß auf die Entwicklung der Produktivkräfte.

Gemeinsame Wirtschaftspolitik

Bisher war von einer Reihe von Hemmnissen die Rede, welche den Verkehr über die Grenzen hinweg behindern. Darüber hinaus gibt es Praktiken, die in nicht geringerem Maße den zwisdienstaatlichen Handel zu behindern in der Lage sind. Diese können staatlicher und privater Art sein. Als die bekannteste staatliche Beihilfe ist die Subvention zu nennen. Von großer Bedeutung ist ferner der Einfluß der Fiskalgesetzgebung, der staatlichen Anteilnahme an der Finanzierung der Sozialgesetzgebung, schließlich die

unterschiedliche Behandlung in der Frachtsatzpolitik der staatlichen Eisenbahnen nach der Nationalität des Versenders oder Empfängers. In allen diesen Fällen, die schon von der Montanunion her als Grenzfragen der bisherigen Teilintegration bekannt sind, können die Wettbewerbsverhältnisse verzerrt werden. Zu den konkurrenzbeschränkenden Maßnahmen privater Art gehören die Bestrebungen von Kartellen und Unternehmensverbänden, wenn sie auf eine Beherrschung des Marktes zu ihren Gunsten abzielen. In allen Fällen ist die Kommission gehalten, verbindliche Richtlinien zur Regelung der Konkurrenzerhaltung zu entwickeln. Auch hier liegt eine gewisse Ähnlichkeit vor mit den einschlägigen Bestimmungen im Montanvertrag. Auf viel breiterer Basis wird hier die Kommission Anstrengungen machen und zahlreiche Einzelfälle genau prüfen müssen. Nicht jede Subvention ist schädlich und z. B. auch in Zukunft dann erlaubt, wenn sie das normale wirtschaftliche und soziale Gleichgewicht erst wieder herstellt (z. B. Zuschüsse in Zonenrandgebieten), und nicht jede Absprache in Erzeugung und Absatz braucht für den Verbraucher belastend zu sein, nämlich dann nicht, wenn — natürlich unter Kontrolle — durch Zusammenlegung rationeller erzeugt und abgesetzt werden kann.

Die Entwicklung des Marktes steht in einem engen Zusammenhang mit der Konjunktur-, Zahlungsbilanz- und Handelspolitik. Die Mitgliedsstaaten betrachten ihre Konjunkturpolitik als eine Frage gemeinsamen Interesses. Sie setzen sich miteinander und mit der Kommission über die Maßnahmen ins Benehmen, die je nach den Umständen zu ergreifen sind. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission einstimmig die der Lage entsprechenden Maßnahmen beschließen. Eng im Zusammenhang mit der Wirtschaftspolitik im Innern der Gemeinschaft, der Währungs- und Zahlungsbilanzpolitik ihrer Mitgliedsstaaten steht die Handelspolitik gegenüber den außenstehenden Ländern. Auch hier wird die Gemeinsamkeit in dem Maße wachsen, wie die Gemeinschaft im Innern zu einem echten Ganzen verschmilzt, so daß es am Schluß der Übergangszeit nur eine gemeinsame Außenhandelspolitik gibt.

Nach den sozialen Bestimmungen des Vertrages hat die Kommission eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten zu fördern, insbesondere auf dem Gebiet der Beschäftigung, des Arbeitsrechts und der Arbeitsbedingungen, der Berufsausbildung, sozialen Sicherheit, Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten, des Gesundheitsschutzes, des Koalitionsrechts und der Kollektivverhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Zu diesem Zweck wird die Kommission durch Untersuchungen, Stellungnahmen und Konsultationen tätig. Die Stellungnahmen werden nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses abgegeben. Wichtig ist, daß sich jeder Mitgliedsstaat verpflichtet hat, während der ersten vier Jahre der Übergangszeit den Grundsatz der gleichen Entlohnung für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit anzuwenden und beizubehalten. Die Mitgliedsstaaten wollen ferner bestrebt sein, die bestehende Gleichwertigkeit der Vorschriften über den bezahlten Urlaub beizubehalten.

Durch den Abbau der Handelsschranken können Anpassungsschwierigkeiten in der Wirtschaft eintreten, die zu Störungen in der Beschäftigung führen. Dadurch ergibt sich die Notwendigkeit der Umsetzung von Arbeitskräften. Um diese zu erleichtern, wird ein Europäischer Sozialfonds geschaffen, mit dessen Hilfe 50 vH der Kosten gedeckt werden können, die aufgewendet wurden für die Berufsumschulung sowie als Wartegelder und für die Umsiedlung der betroffenen Arbeitnehmer. Die andere Hälfte übernimmt der betreffende Teilnehmerstaat. Im Gegensatz zu der im Montanvertrag enthaltenen Regelung muß in der Wirtschaftsgemeinschaft der einzelne Staat die Ausgaben zunächst voll leisten. Sie werden aus dem Sozialfonds erst nachträglich, nach genauer Prüfung des Falles, zu 50 vH vergütet. Die erforderlichen Mittel für den Fonds werden durch Jahresbeiträge der Regierungen beschafft.

Während der Europäische Sozialfonds Anpassungsschwierigkeiten zu Lasten der Arbeitnehmer verhindern soll, besteht die Aufgabe der vorgesehenen Europäischen Inve-

stitutionsbank darin, zur ausgeglichenen und reibungslosen Entwicklung des gemeinsamen Marktes durch finanzielle Förderung von Investitionen beizutragen. Sie wird sich dazu des Kapitalmarktes sowie ihrer eigenen Mittel bedienen. In diesem Sinne wird sie ohne Verfolgung eines Erwerbszweckes durch Aufnahme und Gewährung von Darlehen die Finanzierung von Vorhaben zur Erschließung der weniger entwickelten europäischen Gebiete, von Projekten zur Modernisierung oder Umstellung von Unternehmen oder zur Schaffung neuer Arbeitsmöglichkeiten, ferner von Investitionen von gemeinsamem Interesse für mehrere Mitgliedsstaaten erleichtern, deren Kostenaufwand außergewöhnlich hoch ist. Das Statut der Bank gleicht in mancher Beziehung demjenigen der Weltbank. Es ist ein Gesamtkapital von 1 Md. EZU-Einheiten (= Dollar) vorgesehen, das vorläufig zu 25 vH ratenweise eingezahlt werden soll. Vom Gesamtkapital entfallen auf Deutschland und Frankreich je 300, Italien 240, Belgien 86,5, die Niederlande 71,5 und auf Luxemburg 2 Mill. EZU-Einheiten. Die Europäische Investitionsbank wird wie die Weltbank neben den übrigen privaten und öffentlichen Banken ihre Tätigkeit ausüben. Ihre Aktivität geht wesentlich weiter und ist umfangreicher als die Investitions- und Kreditpolitik der Montanunion, die selbst keine Bankgeschäfte betreiben darf. Für sie ist es in diesem Zusammenhang aber gewiß beachtlich, daß sie seit ihrem Bestehen für rund eine Viertelmilliarde EZU-Einheiten Kredite gewährt oder vermittelt hat.

Einbeziehung überseeischer Gebiete

Als Ergebnis der langen, zuletzt auf höchster Ebene geführten Auseinandersetzungen über die Einbeziehung der Überseegebiete der Gemeinschaftsländer in den gemeinsamen Markt ist eine handelspolitische Verbindung beschlossen worden, die von dem Grundsatz der Gleichheit der Mitgliedsstaaten im Verhältnis zu den überseeischen Gebieten und der überseeischen Gebiete im Verkehr mit den Mitgliedsstaaten ausgeht. Die Gemeinschaftsländer leisten zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung dieser Gebiete einen gemeinsamen Beitrag von 581,25 Mill. EZU-Einheiten. Davon bringen gemäß einer besonderen Konvention, die zunächst auf einen Zeitraum von fünf Jahren befristet ist, Deutschland und Frankreich je 200, Belgien und die Niederlande 70, Italien 40 und Luxemburg 1,25 Mill. EZU-Einheiten auf. Von diesen Mitteln erhalten die Überseegebiete Frankreichs 511,25, der Niederlande 35, Belgiens 30 und Italiens 5 Mill. EZU-Einheiten. Die Mittel werden in einem besonderen Fonds von der Kommission verwaltet, die dem Rat entsprechende Vorschläge für die Verwendung in jedem einzelnen Fall unterbreitet, der bei Einspruch mit qualifizierter Mehrheit beschließen muß, so daß Mißbrauche nicht möglich sein dürften. Zu den überseeischen Gebieten im vorgenannten Sinne zählen: Französisch-West-, Ost- und Äquatorialafrika, die französischen Südseeinseln, Belgisch-Kongo mit Ruanda-Urundi, das Somaliland unter italienischer Treuhandverwaltung und Niederländisch-Guinea. Es besteht ferner die Absicht, über eine handelspolitische Assoziierung zu verhandeln mit jenen Ländern, die kürzlich aus dem politischen Abhängigkeitsverhältnis mit ihren Mutterländern entlassen und selbständig geworden sind, wie z. B. Marokko, Tunis, Surinam usw. Abgesehen davon werden, anders als in der Montanunion, die überseeischen Verwaltungsgebiete (Departements) Frankreichs, unter ihnen Algerien, grundsätzlich in den gemeinsamen Markt einbezogen, allerdings mit einer zweijährigen Vorbehaltsfrist für zahlreiche Bestimmungen.

Arbeitnehmer und Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft als Ganzes betrachtet, ist, obwohl sie institutionell gesehen eine schwächere Form der Integration darstellt als die Montanunion, zweifellos ein beträchtlicher Fortschritt in der Blickrichtung der Schaffung einer europäischen Wirtschaft. Die Möglichkeiten, den allgemeinen Lebensstandard allmählich zu

erhöhen, dürften beträchtlich sein. Wie im Vertrag über die Montanunion sind die sozialen Bestimmungen im Vertrag der Wirtschaftsgemeinschaft nur schwach entwickelt. In der Eigentumsfrage an den Produktionsmitteln wie in der Auseinandersetzung über die Verteilung des Sozialprodukts bleibt der Vertrag über die Wirtschaftsgemeinschaft notwendigerweise genauso neutral wie der Montanvertrag. Im Gegensatz zu diesem bzw. zum Beratenden Ausschuß bei der Hohen Behörde dürfte der Einfluß der Arbeitnehmer im Sozial- und Wirtschaftsausschuß geringer sein. Der Einfluß der Arbeitnehmer auf die Entwicklung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird wesentlich von der Dynamik abhängen, die sie zu entfalten vermögen. Eine solche Dynamik ist notwendig, wenn die Arbeitnehmer gebührend am Erfolg der Wirtschaftsintegration teilhaben sollen, und schließlich ist der Vertrag über die Wirtschaftsgemeinschaft kein starres Gebilde und fertiges Konzept, sondern ein großer Rahmen, der mit lebendiger Kraftentfaltung ausgefüllt werden muß.